



# GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim  
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: [bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at](mailto:bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at)  
Homepage: [www.bad-kleinkirchheim.gv.at](http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at)

---

## NIEDERSCHRIFT 6/2014

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **31.10.2014**.

### Anwesende:

Vorstand: Bgm. Matthias Krenn

Gemeinderatsmitglieder: Martin Wulschnig, Peter Gruber, Alexander Lercher, Gerald Hinteregger, Ing. Rainer Niederer, Otmar Gruber, Prof. Dr. Alfred Merl, Mag. Gerhard Ortner, Martin Schabuß, Mag. Achim Mag. Achim Lienert, 4. EMG: Johann Görtschacher MAS i.V. Peter Michael Pertl, 2. EMG: Gerald Wasserer i.V. Ing. Rudolf Egger, 1. EMG: Anita Fauland i.V. Ing. Christian Mayrbrugger, 3. EMG: Erwin Walder i.V. Ing. Karin Schabus

Schriftführer: Amtsleiter Bruno Stampfer

protokolliert von: Sigrid Gruber

1 Zuhörer

### Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: Ing. Rudolf Egger (privat), Peter Michael Pertl (privat), Ing. Christian Mayrbrugger (beruflich), Ing. Karin Schabus (beruflich), 1. EMG: Werner Pontasch (privat), 2. EMG: Gabi Maier (beruflich), 3. EMG: DI Verena Gruber (privat), 1. EMG: Roswitha Trattler (beruflich), 2. EMG: Markus Ronacher (beruflich)

## Verlauf der Sitzung:

### **1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des 2. NTV für das Haushaltsjahr 2014**

**Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend die Feststellung des 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2014 beschließen.**

### Sachverhalt:

Auf Antrag des Finanzausschusses vom 25.09.2014 beschließt der Gemeinderat in der Sitzung vom 31.10.2014 einstimmig nachstehende Verordnung.

## Verordnung

Der 2. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß den Bestimmungen des §86 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des LGBl. Nr. 58/2008, wie folgt geändert und festgestellt:

## § 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt.

a) 2. ordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben		€ 8.215.200,00
Summe der Einnahmen		€ 8.215.200,00
erweitert um		€ 337.100,00
b) 2. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben	€	556.300,00
Summe der Einnahmen	€	556.300,00
verringert um	€	14.500,00
c) Gesamtausgaben, bzw. –einnahmen		€ 8.771.500,00
Gesamtüberschuss/Abgang	€	-----

## § 2 Deckungsfähigkeit

- 1) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- 2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Aufgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- 3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, wird bestimmt, dass diese zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleiche Zwecke auszuweisen.

## § 3 Kassenkredit

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 31.10.2014 festgesetzt, dass die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum

**Höchstausmaße von € 870.000,00**

aufnehmen kann.

## § 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit \_\_\_\_\_ in Kraft.

**Beratung:**

Peter Gruber und der Vorsitzende erläutern den Sachverhalt im Detail und weisen darauf hin, dass im vorliegenden Antrag Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 17.000,00 nicht berücksichtigt wurden und wird daher ein schriftlicher Abänderungsantrag, gemäß § 41 Abs. 2 K-AGO, unterfertigt von den GR-Mitgliedern Bgm. Matthias Krenn, Peter Gruber, Johann Görtschacher MAS, Alexander Lercher und Martin Wulschnig eingebracht, der wie folgt lautet:

**ABÄNDERUNGSANTRAG**  
nach § 41 (2) der K-AGO

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen zum Tagesordnungspunkt 4 der heutigen Sitzung des Gemeinderates folgenden

**ABÄNDERUNGSANTRAG**

a) Im 2. Nachtragsvoranschlag die Aufnahme von Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 17.000,00 als Einnahme beim Ansatz 816 Straßenbeleuchtung, für die Errichtung der neuen Laternen in St. Oswald. Zusätzlich werden € 17.000,00 an Personalkosten beim Ansatz 770 Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs veranschlagt.

b) Aufnahme des Vorhabens 8402 „Grundkauf Michenthaler“ in den außerordentlichen Haushalt des 2. Nachtragsvoranschlages mit Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 440.000,00.

**Sachverhalt:**

ad a) Gemäß Mitteilung der Gemeinderevisorin Frau Obmann, hat die Gemeinde Bad Kleinkirchheim für 2014 noch zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 17.000,00 zur Verfügung, die bisher noch nicht abgerufen worden sind. Diese sollen im Ansatz 816 Straßenbeleuchtung für die Errichtung der neuen Laternen in St. Oswald verwendet werden.

ad b) Der beschlossene Grundankauf von Herrn Michenthaler muss in den außerordentlichen Haushalt aufgenommen werden, damit das Vorhaben im Jahr 2014 abgewickelt werden kann. Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich auf € 440.000,00.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen somit den Antrag auf Abänderung der Verordnung des 2. Nachtragsvoranschlages wie folgt:

**Verordnung**

Der 2. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß den Bestimmungen des §86 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des LGBl. Nr. 58/2008, wie folgt geändert und festgestellt:

## § 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt.

a) 2. ordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben		€ 8.232.200,00
Summe der Einnahmen		€ 8.232.200,00
erweitert um		€ 354.100,00
b) 2. außerordentlicher Nachtragsvoranschlag		
Summe der Ausgaben		€ 996.300,00
Summe der Einnahmen		€ 996.300,00
erweitert um		€ 425.500,00
c) Gesamtausgaben, bzw. –einnahmen		€ 9.228.500,00
Gesamtüberschuss/Abgang		€ -----

## § 2 Deckungsfähigkeit

- 1) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.
- 2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Aufgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.
- 3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, wird bestimmt, dass diese zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleiche Zwecke auszuweisen.

## § 3 Kassenkredit

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 31.10.2014 festgesetzt, dass die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassenkredite bis zum

**Höchstausmaße von € 870.000,00**

aufnehmen kann.

## § 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2014 in Kraft.

---

Martin Wulschnig tritt dafür ein, im 2. NTV für die Therme St. Kathrein NEU eine Rücklage zu bilden bzw. dieses Projekt im kommenden Jahr 2015 zu berücksichtigen.

Peter Gruber weist darauf hin, dass der Finanzausschuss dies gerne berücksichtigen wird, sofern im Budget 2015 wieder mehr finanzielle Spielräume (als im Jahr 2014) zur Verfügung stehen.

Bgm. Matthias Krenn merkt an, dass dieses Thema nicht den 2. NTV betrifft, sondern den Budgetvoranschlag 2015. Er lädt alle GR-Mitglieder herzlich ein aufzuzeigen, in welchem Bereich Einsparungen zugunsten der Therme St. Kathrein möglich sind.

Ein wichtiges Thema in diesem Zusammenhang ist die Zweitwohnsitzabgabe, wo erhoffte Mehreinnahmen leider ausgeblieben sind. Lt. Auskunft vom Land Kärnten (Hrn. Mag. Primosch/Büroleiter LHStv. Dr. Schaunig) wäre aber eine entsprechende Anpassung demnächst möglich.

Martin Wulschnig vertritt die Meinung, dass – wenn für das Projekt Therme St. Kathrein NEU kein Budgetansatz gefunden wird – seitens des Bürgermeisters kein Interesse für das Projekt besteht. Schließlich müssen entsprechende Eigenmittel nachgewiesen und daher eine Ansparmöglichkeit gefunden werden.

Der Vorsitzende ist derselben Meinung, dass eine Ansparmöglichkeit für eine Rücklagenbildung Therme St. Kathrein NEU im Budgetansatz gefunden werden muss und merkt an, dass bis dato für den Thermen Ausschuss (lt. Beschluss GRS 11.09.2014) – der ja mittlerweile schon längst hätte tagen sollen – seitens der SPÖ noch immer nicht die zwei Ausschussmitglieder nominiert worden sind.

Alexander Lercher teilt dazu mit, dass seitens der SPÖ die Mitglieder Ing. Rudolf Egger und Prof. Dr. Alfred Merl entsendet werden.

Mag. Gerhard Ortner wirft die Frage in den Raum, ob im Hinblick auf das Projekt Therme St. Kathrein NEU überhaupt nachgedacht wurde, was Bad Kleinkirchheim wirklich benötigt. Für ihn gleichen die Diskussionen eher einem Komödiantenstadel, was ihn an einer gewissen Ernsthaftigkeit zweifeln lässt.

Prof. Dr. Alfred Merl weist nochmals auf seine Aussage in der letzten GRS (11.09.2014) hinsichtlich eines möglichen Sicherheitsproblems in der Therme St. Kathrein hin, da ihn Experten erneut darauf aufmerksam gemacht haben. Zudem merkt er an, dass ein gemeinsames sprachliches Auftreten des GR nach außen sehr wichtig ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Therme St. Kathrein kontinuierlich auf Sicherheit geprüft wird und ersucht Prof. Dr. Alfred Merl um Bekanntgabe der Namen jener Experten, die derartige haltlose Dinge in Umlauf bringen. Mit unnötiger Panikmache ist niemandem gedient. Wie bereits mehrfach in den Gremien berichtet und diskutiert, werden laufend Ersatzinvestitionen in die Sanierung und Instandhaltung getätigt, die im Jahr 2014 sich bereits mit enormen Kosten zu Buche schlagen.

### Beschluss:

Anschließend lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Abänderungsantrag abstimmen und wird dieser einstimmig beschlossen.

Danach wird der geänderte Hauptantrag einstimmig beschlossen.

## **2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Finanzierungsplanes Vorhaben Ankauf FF-Drehleiter DKL 23-12**

**Der Gemeinderat wolle nachstehenden Finanzierungsplan, betreffend Ankauf einer neuen Drehleiter für die Feuerwehr Bad Kleinkirchheim beschließen.**

Die Rücklagenzuführung wird von € 155.500,00 auf € 180.000,00 erhöht. Dadurch wird die Belastung des ordentlichen Haushaltes gesenkt.

### **A ) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
		in 1000 Euro Beträgen				
Reine Baukosten	-					
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					
Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	-					
	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	660	330	330			
<b>Gesamtkosten</b>	660	330	330	-	-	-

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **B ) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
		in 1000 Euro Beträgen				
	-					
Auflösung FF Rücklage	180		180,0			
Beiträge von Gemeinden						

	90		90			
Beitrag Kameradschaft FF	30		30			
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	30		30,0			
Beitrag Landesfeuewehrverb.	330	330				
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	-					
BZ außerhalb des Rahmens	-					
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
	-					
<b>Gesamtsummen</b>	660	330	330	-	-	-

### **Beratung:**

Peter Gruber erläutert den Sachverhalt im Detail.

Auf die Frage von Martin Wulschnig, ob die interkommunalen Mittel für die Drehleiter seitens der Gemeinde Feld/See schon geflossen sind, informiert Peter Gruber, dass eine Beschlussfassung in der Gemeinde Feld/See bereits erfolgte und die Mittel zugesagt wurden.

### **Beschluss:**

**Danach wird die Änderung des Finanzierungsplanes betreffend Ankauf einer neuen FF-Drehleiter für die Feuerwehr Bad Kleinkirchheim einstimmig beschlossen.**

### **3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Finanzierungsplanes Vorhaben Straßensanierungen 2014**

**Der Gemeinderat wolle den nachstehenden Finanzierungsplan, betreffend Vorhaben „Straßensanierung 2014“ beschließen.**

Die Änderung ist notwendig da sich die Gesamtinvestitionssumme verringert hat.

#### **A ) INVESTITIONSAUFWAND**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
in 1000 Euro Beträgen						
Reine Baukosten	85,5	85,5				
Amts-/ Betriebs-/ Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten/ Kommissionsgebühren	-					

Grunderwerbskosten	-					
Planungsleistungen	-					
	-					
Maschinen/masch.Anlagen	-					
Fahrzeug	-					
<b>Gesamtkosten</b>	85,5	85,5		-	-	-

**Bautechnische Daten (bei Hochbauten):**

Umbauter Raum: \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>      Nutzfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Reine Baukosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: € \_\_\_\_\_ ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: € \_\_\_\_\_

Gesamtkosten je m<sup>3</sup> umbauten Raumes: € \_\_\_\_\_ ; je m<sup>2</sup> Nutzfläche: € \_\_\_\_\_

**B ) FINANZIERUNGSPLAN**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
		in 1000 Euro Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Landeszuschüsse/ -beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	65,5	65,5				
Kommunale Bauoffensive	20,0	20,0				
	-					
<b>Gesamtsummen</b>	85,5	85,5	-	-	-	-

**Beratung:**

Peter Gruber erläutert den Sachverhalt im Detail.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Änderung des Finanzierungsplanes betreffend Vorhaben „Straßensanierung 2014“ einstimmig beschlossen.**

**4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungsantrag 10/2012 (Hans Primeßnig)**

**Der Gemeinderat wolle den Umwidmungsantrag 10/2012 beschließen.**

**Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat am 24. Juli 2012 im Rahmen einer Widmungsbegehung die Kundmachung der Umwidmungsanträge 8-15/2012 einstimmig beschlossen.



Mit Kundmachungen vom 31. Juli 2012 und Auflagefrist 31. Juli 2012 bis 28. August 2012 und 08. August 2012 (Berichtigung) mit Auflagefrist vom 08. August 2012 bis 08. September 2012 wurde unter anderem auch der Umwidmungsantrag 10/2012 wie folgt kundgemacht bzw. sind folgende Stellungnahmen dazu eingelangt:

**KG Kleinkirchheim:**

**10/2012 – Antragsteller: Primeßnig Hans**

Umwidmung der Parz.-Nr. 848, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 841 m<sup>2</sup>, von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet

**Stellungnahme Gemeinde:**

Der Widmungsantrag betrifft den Hofbereich des Hans Primeßnig vlg. Urban und dient der Arrondierung desselben bzw. wird die Flächenwidmung auf die bereits bestehende Bebauung betreffend Nebengebäude angepasst. Der Widmungsantrag wird basierend auf den vorstehenden Ausführungen seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet.

**Stellungnahme Raumplaner DI Tischler vom 23.08.2012:**

Der Widmungsantrag betrifft die Parzelle Nr. 848 (Teilfläche, ca. 840 m<sup>2</sup>) in der KG Kleinkirchheim. Der Widmungswerber beantragt die Umwidmung von Grünland – Landwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet. Verbunden mit diesem Widmungsantrag soll eine Arrondierung der Parzellen bzw. ein lagemäßige Korrektur hinsichtlich des Baubestandes erfolgen.

Die beantragte Fläche liegt im unmittelbaren Nahbereich der öffentlichen Einrichtungen (Schule, Kindergarten) im Hauptsiedlungsschwerpunkt Kleinkirchheim und grenzt im Westen an den Wildbach Gefährdungsbereich – Rote Zone.

Ein Widerspruch zum „Räumlichen Siedlungsleitbild“ (Örtliches Entwicklungskonzept 2007, Karte 4-4) ist nicht gegeben.

**Ortsplanerische Stellungnahme:    positiv**

**Stellungnahme KELAG vom 09.08.2012 eingelangt am 14.08.2012:**

Grundsätzlich besteht von Seiten der KELAG Netz GmbH kein Einwand.

Nach Durchsicht der uns übermittelten Kundmachung teilen wir Ihnen mit, dass folgende Grundstücke von nachstehend angeführten elektrischen Anlagen betroffen sind:

Pos. 10/2012	Parz. Nr. 848, KG Kleinkirchheim Niederspannungsfreileitungsanlagen
--------------	--

Wir ersuchen Sie die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben die KELAG Netz GmbH zwecks Informationen über Leistungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabständen, insbesondere bei 20-kV Leitungsanlagen, zu verständigen ist.

Weiters bitten wir Sie uns auch weiterhin zu künftigen Bauverhandlungen einzuladen sowie uns über Bauvorhaben im Gemeindegebiet (Vereinfachte Bauverfahren) zu informieren.

**Stellungnahme AKLR/Abt. 8 – Umwelt/Wasser/Naturschutz vom 08.08.2012 eingelangt am 23.08.2012 – generelle Stellungnahme:**

Südlich einer bestehenden Hofstelle soll eine weitere Fläche in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden. Durch diese geplante heranrückende Wohnbebauung zu einer

bestehenden Hofstelle ist ein Nutzungskonflikt (Lärm, Geruch) nicht auszuschließen. Des Weiteren wird eine mögliche Weiterentwicklung der Hofstelle durch diese gegenständliche Widmung deutlich erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Laut dem vorliegenden OEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim liegt die Widmungsfläche noch innerhalb der absoluten Siedlungsaußengrenzen.

Auf Grund der geplanten Nutzung als Bauland-Dorfgebiet wird vorab ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Dem gegenständlichen Antrag kann derzeit **nicht** zugestimmt werden.

#### WLV Villach vom 22.08.2012 eingelangt am 29.08.2012:

Die zur Umwidmung beantragten Parzelle Nr. 848 der KG Kleinkirchheim liegt laut ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim außerhalb von Gefahrenzonen und Hinweisbereichen. Es bestehen keine Einwände gegen die beantragte Umwidmung.

#### WV Millstätter See vom 20.08.2012 eingelangt am 20.08.2012:

Abwasserkanal durch Bestand gegeben.

#### AKLR/Abteilung 8 – Unterabteilung Geologie und Bodenschutz vom 30.08.2012 eingelangt am 03.09.2012:

Die Parzelle grenzt im Westen an eine Baufläche an. Bergseits geht die etwa 12 ° geneigte Parzelle in eine 4 – 5 m hohe nahezu 50 – 60 ° geneigte Steilstufe über, die durch einen Feldweg gegliedert wird. Die Steilstufe ist teilweise bestockt. Oberhalb der Steilstufe geht das Gelände in eine Verflachung über, auf der ein Anwesen situiert ist. Talseitig wird die Baufläche von einer Wegparzelle begrenzt. Die Böschung zur Wegparzelle fällt mit etwa 35 – 40 ° ab. Die Höhe dieser Steilböschung beträgt etwa 2,0 m.

Der Untergrund wird aus feinsandigem – schluffigen, leicht kiesigem Lockboden gebildet. Es handelt sich dabei um eine wildbachschuttartige Ablagerung (Schwemmfächer).

Die Parzelle ist grundsätzlich bebaubar. Wegen der Steilstufe dürfen aber bergseits keine ebenen Türen bzw. Kellerschächte angelegt werden. Zur talseitigen Steilstufe müssen tragende Mauern des Bauwerkes einen Sicherheitsabstand von mindestens 5,0 m aufweisen, sofern nicht die Steilböschung durch eine Stützkonstruktion gesichert wird. Für diese Stützkonstruktion ist der erdstatische Nachweis der Gleit-, Kipp- und Erdrutschsicherheit durch einen befugten Techniker beizubringen.

#### Vorprüfung AKLR/Landesplanung vom 23.10.2012 eingelangt am 06.11.2012:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 10/2012 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nördlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen von Kleinkirchheim und betrifft im Naturraum eine nach Süden geneigte Wiesenfläche, die im nördlichen Bereich durch eine Bewuchszone naturräumlich eingegrenzt wird.

Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll einerseits ein Bestandsobjekt, das geringfügig in die Umwidmungsfläche auskragt, raumordnungsrechtlich legitimiert und andererseits das gewidmete Bauland in Richtung Osten erweitert werden. Im OEK der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim (Erstellungsjahr 2007) ist die Umwidmungsfläche innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze situiert.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des OEKs besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Lt. Angabe der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim wird die Umwidmungsfläche vom Kirchheimer Weg erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

**Ergebnis: Positiv mit Auflagen – Vereinfachtes Verfahren: Ja**  
**Vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung.**

Straßenbauamt Spittal/Drau vom 13.08.2012 eingelangt am 16.08.2012 – generelle Stellungnahme:

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachte. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstrasse als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Stellungnahme AKLR/Abt. 8 – Umwelt/Wasser/Naturschutz vom 08.08.2012 eingelangt am 23.08.2012 – generelle Stellungnahme:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht dem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 31.07.2012, Zahl: 031-2/2/Fläwi/2012/St/G, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme der Anträge **8/2012, 9/2012, 10/2012, 12/2012, 13/2012**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K.GplG nicht zu erwarten.

Zu den Umwidmungsanträgen **11/2012, 12/2012, 13/2012, 14/2012, 15/2012:**

Sämtliche Umwidmungsanträge befinden sich innerhalb des Schutzgebietes SG 2 des Themenschutzgebietes. Nach Rücksprache mit dem Sachverständigen der ha. Unterabteilung Geologie und Bodenschutz kann diesen Widmungsanträgen jedoch zugestimmt werden. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke der Anträge **12/2012, 13/2012** (laut OEK „keine weitere Siedlungsentwicklung auf Grund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben“) innerhalb der gelben bzw. roten Gefahrenzone der WLVI liegen.

Stellungnahme AKLR/Abt. 8/Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal/Drau vom 27.08.2012 eingelangt am 28.08.2012:

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird zu den vorliegenden Änderungspunkten des Flächenwidmungsplanes nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Die mit den Umwidmungspunkten 9/2013, 10/2012, 12/2012, 14/2012 und 15/2012 beantragten Flächen liegen innerhalb der Gefährdungsbereiche der Wildbach- und Lawinerverbauung und ist bezüglich der Standsicherheit eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung einzuholen. Die restlichen Umwidmungspunkte sind schutzwasserwirtschaftlich nicht betroffen und kann der beantragten Umwidmung zugestimmt werden.

Stellungnahme BH Spittal/Drau/Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 22.08.2012 eingelangt am 29.08.2012:

Zur Kundmachung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 31.07.2012 betreffend Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal/Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

In der GV-Sitzung am 13.12.2012 wurde der Antrag auf Grund der negativen Stellungnahme des AKLR/Abt. 8 einstimmig rückgestellt.

Stellungnahme AKLR/Abt. 8 – Umwelt/Wasser/Naturschutz vom 29.01.2014, Zahl: 08-BA-4560/7-2012 (003/2014) eingelangt am 31.01.2014:

Mit ha. Schreiben vom 08.08.2012, Zahl: 08-BA-4560/7-2012 wurde zu den Umwidmungsanträgen 8/2012 und 10/2012 mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme Ortsaugenscheine durchgeführt werden müssen. Dazu ergeht nachfolgende Stellungnahme:

In Nahbereichen von bestehenden Hofstellen sollen zwei Grundstücksflächen in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Auf Grund der Lage der jeweiligen Widmungsflächen zu den Hofstellen - diese liegen jeweils deutlich höher über den Widmungsflächen - kann den beiden Anträgen zugestimmt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es trotzdem zu Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen kann.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 31.10.2014 die Umwidmung 10/2012 einstimmig beschlossen - Antrag GR!

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass die Tochter von Herrn Primeßnig nach Hause zurückkehrt und in Bad Kleinkirchheim sesshaft werden will.

Weiters teilt er mit, dass das Land Kärnten den Abschluss einer Bebauungsverpflichtung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung einfordert, dies aber im Hinblick darauf, dass es sich bei gegenständlichem Umwidmungsantrag um eine Arrondierung einer bereits

bebauten Parzelle handelt, nicht erforderlich erscheint, da der Grund für eine solche Sicherstellung nicht gegeben ist.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 10/2012 einstimmig beschlossen. Ebenso einstimmig wird beschlossen, das AKLR zu ersuchen, vom Abschluss einer Bebauungsverpflichtung abzusehen, da es sich bei gegenständlichem Umwidmungsantrag um eine Arrondierung einer bereits bebauten Parzelle (Kirchheimer Weg 20 - Hans Primeßnig, Landwirt vlg. Urban und Tourismusbetrieb Kmölnigerhof) handelt und dementsprechend die Gründe für den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung nicht gegeben sind.**

**5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag Ankauf Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim.**

**Der Gemeinderat wolle den Ankauf der Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim, nach rechtskräftiger Umwidmung derselben in Bauland-Dorfgebiet, gemäß nachstehendem Kaufvertrag und die Finanzierung als AOH-Vorhaben gemäß nachstehendem Finanzierungsplan beschließen.**

**Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 einstimmig beschlossen, die Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim, nach rechtskräftiger Umwidmung derselben in Bauland-Dorfgebiet anzukaufen.

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und informiert, dass – wie bereits allen bekannt und auch schon vom GR beschlossen, die Finanzierung der Projektkosten in der Höhe von ca. € 440.000,00 über ein Darlehen beim Regionalfond erfolgt.

Mag. Gerhard Ortner legt erneut dar, dass dieses Baugrundstück von der Gemeinde vorab extra in Bauland gewidmet wurde und dementsprechend zu teuer gekauft wird, obwohl lt. Zukunftsplanung hier „nur“ Verkehrsfläche benötigt wird. Er spricht sich daher erneut gegen eine Umwidmung des Grundstückes in Bauland und somit gegen den daraus resultierenden höheren Kaufpreis aus.

Der Vorsitzende verweist noch einmal auf die bereits sehr ausführlichen Beratungen und Diskussionen zu diesem Thema und stellt fest, dass, wie, aus dem Sachverhalt zu entnehmen, die Flächenwidmung bereits erfolgt ist und heute nicht auf der TO steht. Der Kaufpreis für Bauland in dieser Lage ist zweifelsfrei gerechtfertigt. Darüber hinaus bietet die nunmehrige Baulandwidmung alle Möglichkeiten für die Gemeinde, von der Nutzung als Verkehrsfläche, aber auch viele andere Nutzungsmöglichkeiten, die zukünftig auch im Hinblick auf die Entwicklung des Bereiches Bach (Therme St. Kathrein, Infrastrukturprojekte udgl.) benötigt werden könnten.

**Beschluss:**

**Danach wird der Ankauf der Parz. Nr. 337, KG Kleinkirchheim, nach rechtskräftiger Umwidmung derselben in Bauland Dorfgebiet, gemäß vorliegendem oa. Kaufvertrag und die**

**Finanzierung als AOH-Vorhaben gemäß oa. Finanzierungsplan mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme: Mag. Gerhard Ortner) beschlossen.**

**6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag Liegenschaft St. Oswalder Straße 1**  
**Der Gemeinderat wolle den Verkauf der Liegenschaft St. Oswalder Straße 1 gemäß nachstehendem Kaufvertrag und die nachstehende Treuhandvereinbarung beschließen.**

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 einstimmig beschlossen, die Liegenschaft St. Oswalder Straße 1 an die Ehegatten Johann Michenthaler und Ulrike Michenthaler zu verkaufen.

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und erinnert, dass diese Liegenschaft ursprünglich gekauft wurde, um einerseits einen möglichen Zweitwohnsitz zu verhindern und andererseits alle Optionen offen zu halten, um eventuell einen Kreisverkehr errichten zu können. Leider waren die zur Verfügung stehenden Flächen zu klein, sodass ein Kreisverkehrsprojekt nicht realisiert werden konnte.

Für ihn ist es besonders positiv, dass nun eine Kleinkirchheimer Familie die Liegenschaft erwirbt und einen Hauptwohnsitz begründen wird.

**Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Verkauf der Liegenschaft St. Oswalder Straße 1, gemäß vorstehendem KV-Entwurf und die vorstehende Treuhandvereinbarung einstimmig beschlossen.**

**7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 (ÖEK-Änderung 2014)**

**Der Gemeinderat wolle die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 (ÖEK-Änderung 2014) beschließen.**

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 05.12.2013 hat Jakob Forstnig jun. mitgeteilt, ein Chalet-Dorf als Ergänzung zum Betrieb der Einkehr bzw. Trattlerhof errichten zu wollen und würde das ca. 70 zusätzliche gewerblich-touristische Betten für Bad Kleinkirchheim bedeuten.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2013 grundsätzlich positiv für das Projekt ausgesprochen, weil dieses Projekt der Positionierungsstrategie Bad Kleinkirchheim 2013 - 2018 vollinhaltlich entspricht, welches in Abstimmung mit der Markenstrategie Kärnten „Lust am Leben“ unter Einbindung von Tourismus (Hoteliere und Gewerbetreibende), Infrastrukturbetreiber und Gemeinde mit Unterfertigung am Tourismustag am 30.01.2013 finalisiert wurde.

Als ein wesentliches Ziel der Positionierungsstrategie Bad Kleinkirchheim 2013 - 2018 wurden zusätzliche 1.000 gewerblich-touristische Betten formuliert, die letztendlich notwendig und

erforderlich sind, um die bestehende Infrastruktur zu erhalten bzw. die geplanten Erweiterungen und Modernisierungen rechtfertigen und finanzieren zu können und ist das Projekt damit zweifelsfrei deutlich auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Da das ÖEK 2013 bereits am 06.11.2013 und damit ca. ein Monat vor dem Antragseingang des Herrn Forstnig zur abschließenden fachlichen Stellungnahme an die zuständigen Fachabteilungen beim AKLR übermittelt wurde, wurde mit Eingabe vom 19.12.2013 versucht abzuklären, ob und wie das geplante Chalet-Projekt in den ÖEK-Entwurf 2013 noch eingebunden werden könnte.

Die abschließende fachliche Stellungnahme des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 18.02.2014, ist am 28.02.2014 eingelangt und stellt zum geplanten Chalet-Dorf wie folgt fest:

Seitens der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim wurde nachträglich ein Änderungswunsch eingebracht (siehe E-Mail vom 19.12.2013), der die derzeit festgelegte "absolute Siedlungsaußengrenze" westlich des Ferienparks Landal geringfügig nach Westen verschieben soll, sodass die Neufestlegung der Siedlungsaußengrenze ident mit der östlichen Grenze an der Schiabfahrt der Maibrunnbahn ist.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht besteht gegen diese beantragte Baulandarrondierung grundsätzlich kein Einwand, da - aufgrund der lokalen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen - sowie unter Berücksichtigung der Konfiguration der Differenzfläche die Neufestlegung der Siedlungsaußengrenze raumordnungsfachlich vertreten werden kann.

Sollte seitens der Gemeindevertreter der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim die Berücksichtigung dieses Änderungswunsches angestrebt werden, ist eine **nochmalige Kundmachung** des ÖEKs vorzunehmen.

Im Hinblick darauf, dass eine neuerliche/nochmalige Kundmachung des ÖEKs betreffend Projekt Forstnig einen entsprechenden Zeitbedarf erfordert hätte und einige dringende Umwidmungspunkte in Abhängigkeit zum ÖEK 2013 in Warteschleife standen, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, das bereits beschlussreife mit positiver abschließender fachlicher Stellungnahme versehene ÖEK 2013 **ohne weitere Verzögerungen** abzuschließen und das Projekt Forstnig in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des AKLR unabhängig davon abzuwickeln und hat es diesbezüglich mehrere Kontaktaufnahmen vor der GR-Beschlussfassung am 04.04.2014 und danach ein Gespräch mit Mag. Kleindienst, DI Winkler, MMag. Orlitsch, Jakob Forstnig und Bgm. Krenn am 28.05.2014 gegeben.

Mit Eingabe vom 25.07.2014 hat Mag. Kleindienst/AKLR zum Projekt Forstnig und zum Prozedere Folgendes mitgeteilt:

Bezugnehmend auf das Gespräch vom 28.05.2014 betr. des Tourismusprojekts Forstnig/Trattlerhof wurde vereinbart, dass noch einmal hinsichtlich des ÖEKs und einer unabdingbaren notwendigen Änderung der Siedlungsgrenzen in diesem Bereich Rücksprache mit der Rechtsabteilung gehalten wird. Diese Rücksprache bezieht sich auf den Umstand bzw. Frage, ob eine Möglichkeit besteht, das ÖEK in diesem betroffenen Teilbereich abzuändern.

Erwähnt wird nochmals, dass bereits im Rahmen der Vorsprache auf diese Differenzen ÖEK hingewiesen wurde und dieser Umstand auch im AV vom 04.06.2014 wie folgt niedergeschrieben wurde:

„...Seitens der Fachabteilung wird festgehalten, dass das ggst. Projekt außerhalb der im ÖEK 2013 definierten absoluten Siedlungsgrenze zu liegen kommt bzw. diese um weitaus mehr als eine fachlich vertretbare Parzellentiefe überschritten wird. Das Projekt stellt demnach eine nicht unwesentliche Abweichung vom ÖEK dar. In Hinblick auf die Aktualität des Planungsinstruments (Jahr 2013) kann aus fachlicher Sicht grundsätzlich angenommen werden, dass ggst. Vorhaben bei dessen Beschlussfassung der Gemeinde bereits bekannt war, eine Erweiterungsmöglichkeit offensichtlich dennoch nicht vorgesehen wurde. Eine Teilabänderung des ÖEKs aufgrund dieser wesentlichen Abweichung ist somit fachlich und rechtlich schwer argumentierbar....“.

Nach erfolgter Rücksprache und intensiver Diskussion mit dem Juristen der Abteilung ergibt sich, dass eine Teilabänderung in der geplanten Dimension bei einem ÖEK nicht möglich ist. Auch wird dabei deutlich angemerkt, dass trotz Kenntnisstandes des Erweiterungswunsches die Gemeinde die Siedlungsgrenzen im ÖEK so wie sie dzt. aufscheinen festgelegt hat. Eine Abänderung des ÖEKs in diesem Umfang, wie ggstl. geplant, ist nur dann möglich, wenn die Gemeinde das ÖEK insgesamt neu auflegt. Dazu wird es jedoch notwendig sein, dafür ein entsprechendes „Öffentliches Interesse“ zu begründen und zu dokumentieren. Eine Widmungsänderung zum derzeitigen Zeitpunkt ist auf Basis der Vorgaben des ÖEKs nicht möglich.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 20.08.2014 das Thema „Änderung des ÖEK 2014 (ÖEK-Änderung 2014) behandelt und zeigte sich einigermaßen verwundert über die nunmehrige Haltung der zuständigen Fachabteilungen, da diese in Gesprächen zum Zeitpunkt der Entscheidung betreffend weitere Vorgehensweise ÖEK 2013 immer signalisiert haben, dass eine Änderung des ÖEK 2013 im Hinblick auf das Projekt Forstnig mit einem entsprechendem Prozedere möglich sein wird.

Zur Feststellung, dass die Gemeinde bei der Beschlussfassung des ÖEK 2013 bereits vom Projekt Forstnig wusste, wird nochmals ausgeführt, dass eine neuerliche Kundmachung des ÖEKs 2013 betreffend Änderungen im Zusammenhang mit dem Projekt Forstnig einen entsprechenden zusätzlichen Zeitbedarf erfordert hätte und einige dringende Umwidmungspunkte in Abhängigkeit zum ÖEK 2013 in Warteschleife standen, und hat sich der Gemeinderat deshalb dazu entschlossen, das beschlussreife mit positiver abschließender fachlicher Stellungnahme versehene ÖEK 2013 ohne weitere Verzögerungen abzuschließen, um nicht die teilweise dringenden Umwidmungspunkte und damit in Zusammenhang stehende Projekte **unzumutbar weiter zu verzögern oder überhaupt zu gefährden** und das Projekt Forstnig in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen des AKLR unabhängig davon abzuwickeln.

Auf Basis des Umstandes, dass innerhalb der letzten 10 Jahre ca. 30% der Nächtigungen (ca. 200.000) und gleichzeitig ca. 18 % der gewerbliche Betten (ca. 1.500) verloren gingen, ist es daher im Interesse aller wichtigen Institutionen in Bad Kleinkirchheim (Infrastrukturbetreiber, generelles Gewerbe, touristische Leistungsträger und Gemeinde) und somit nachvollziehbar im öffentlichen Interesse gelegen, dass neue gewerbliche Betten am Standort Bad Kleinkirchheim entstehen und wird auf die volkswirtschaftlich äußerst positiven Auswirkungen (Einnahmen aus Steuern, neue Arbeitsplätze udgl.) besonders hingewiesen.

Basierend darauf hat sich der Gemeindevorstand am 20.08.2014 einstimmig dafür ausgesprochen, die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 (ÖEK-Änderung 2014) kundzumachen und wurde der Entwurf betreffend ÖEK-Änderung 2014 in der Zeit vom 28.



August 2014 bis 25. September 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme und Möglichkeit der Stellungnahme gesetzeskonform kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind folgende Stellungnahmen zur ÖEK-Änderung 2014 eingelangt:

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken), Straßenbauamt Spittal/Drau vom 04.09.2014, eingelangt per E-Mail

Zu betreffender Kundmachung wird seitens der Straßenmeisterei Spittal mitgeteilt, dass dem örtlichen Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2013 gemäß den vorliegenden Unterlagen zugestimmt wird, sofern künftige Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der B88 Kirchheimer Straße und der L13 St. Oswalder Straße nicht eingeschränkt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 04.09.2014, eingelangt am 09.09.2014

Laut übermittelten „Änderungsantrag 2014“ ist beabsichtigt das „Örtliche Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014“ zu ändern und ein ca. 6000m<sup>2</sup> großes Gebiet als „Vorranggebiet für den Fremdenverkehr“, auszuweisen. Das Gebiet wird im Norden vom Maibrunnweg, im Osten vom „Feriendorf Landal“ und im Westen von der Schiabfahrt Maibrunnbahn begrenzt.

Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Zl.: LE.3.3.3/0100-IV/5/2013) ist der gesamte gegenständliche Bereich als „Gelbe Gefahrenzone“ des Rabenwandbaches ausgewiesen.

Diese "Gelbe Gefahrenzone" umfasst die durch den Rabenwandbach gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist. Die im Gefahrenzonenplan ausgewiesene „Grenze einer Gelben Gefahrenzone“ stellt die Summenlinie aller bei einem Katastrophenereignis möglichen Gefährdungsszenarien dar. Für den gegenständlichen Bereich ist noch vor dem Widmungsverfahren ein genereller Bebauungsplan zu erstellen und das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

Dadurch soll die Bebauung in weniger oder nicht gefährdete Bereiche gelenkt werden, um Leben und Gut der Bauwerber zu schützen und der öffentlichen Hand vermeidbare Aufwendungen im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten zu ersparen.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. A03 Örtliche Raumplanung - Mag. Gerhard Kleindienst vom 16.09.2014, eingelangt per E-Mail

Mit Post haben wir die Kundmachung betr. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim erhalten. Im Konkreten handelt es sich dabei um die Abänderung der Siedlungsgrenzen betr. der geplanten Widmungsänderung Forstnig-Trattlerhof. Dieser Fall war der Gemeinde bereits bei Erstellung des jetzigen ÖEKs bekannt und wurde auch in der Fachabteilung mehrmals diskutiert. Dabei wurde seitens der Fachabteilung jeweils darauf hingewiesen, dass eine Abänderung des ÖEKs im Anlassfall nicht vertretbar scheint.

Nochmals wird in diesem Zusammenhang wiederholt, dass die Gemeinde bekannt geben muss, welche raumplanerischen Entscheidungsgrundlagen sich seit Beschlussfassung des dzt. gültigen ÖEKs derart geändert haben, dass nach objektiven Kriterien solche maßgeblichen öffentlichen Interessen vorliegen, die eine Änderung notwendig machen.

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Verfahrensbestimmungen bezügl. der Änderungen des ÖEKs und der darin vorgesehenen zwingend notwendig fachlichen Abnahme. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass dafür eine ausreichende Begründung in vorangeführtem Sinn unumgänglich ist.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau vom 18.09.2014, eingelangt per E-Mail

Nach Rücksprache mit der Hydrogeologie ist mit der geplanten Änderung des ÖEK 2014 kein Einfluss auf das vorhandene Schutzgebiet der Thermalquellen gegeben. Die Änderungen betreffen allerdings einen Ortsbereich, der in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem ÖEK 2014 in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden, wenn eine Stellungnahme von der WLW eingeholt und diese berücksichtigt wird.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.09.2014, eingelangt am 22.09.2014

Zum „Örtlichen Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014 - Änderungsantrag 2014“ wurde seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung mit dem Schreiben vom 04.09.2014 (E/Fw/Klk-56(1949-14) Stellung bezogen. Hingewiesen wurde in diesem Schreiben auf den ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Zl.: LE.3.3.3/0100-IV/5/2013) und die Gefahrensituation im gegenständlichen Bereich.

Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass noch vor dem Widmungsverfahren ein genereller Bebauungsplan zu erstellen und das Einvernehmen mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen sein wird.

Dieser Hinweis bezieht sich lediglich auf noch ausständige Behördenverfahren und nicht auf das „Örtliche Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014 – Änderungsantrag 2014“.

Demzufolge kann dem „Änderungsantrag 2014 - Örtliches Entwicklungskonzept Bad Kleinkirchheim 2014“ zugestimmt werden.

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 8 Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA SE – Schall- und Elektrotechnik vom 24.09.2014, eingelangt am 25.09.2014

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBL. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Mit Schreiben vom 27.8.2014, Zahl: 031-2/2014/St wurde eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK-Änderung 2014) kundgemacht. Dazu ergeht nachfolgende Stellungnahme der ha. Umweltstelle:

Das Örtliche Entwicklungskonzept 2013 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde im Jahr 2014 vom Gemeinderat beschlossen, es wurde jedoch eine Stellungnahme nicht berücksichtigt. Mit der gegenständlichen Änderung sollen die absoluten Siedlungsaußengrenzen im Bereich der Ortschaft Bach verschoben werden.

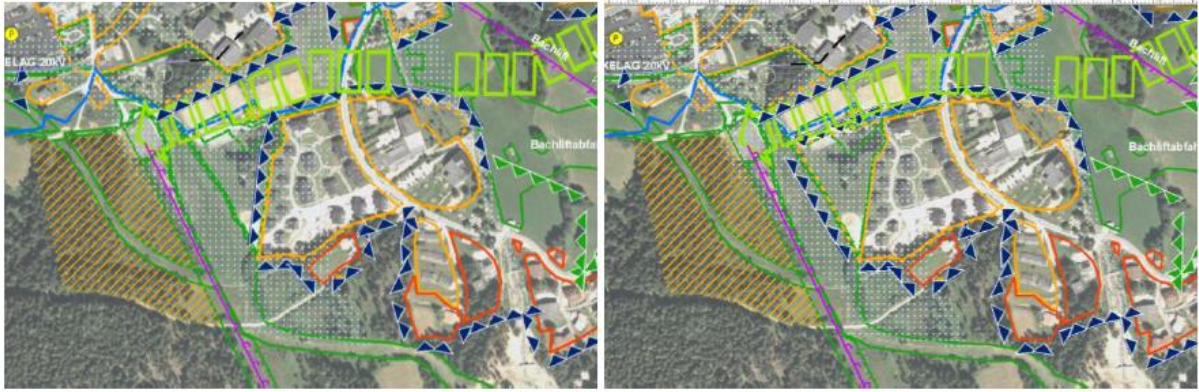


Abbildung 1-2: Gegenüberstellung Plansituation IST (links) und SOLL (rechts)

Mit Mail vom 17.9.2014 wurde vom hydrogeologischen Sachverständigen Dr. Schlamberger, dieser Verschiebung der Siedlungsaußengrenzen in Richtung Westen zugestimmt:

*„Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgehalten werden, dass aus hydrogeologischer Sicht der geplanten Änderung des ÖEK zugestimmt werden kann (keine Gefährdung des Thermalwasservorkommens).“*

Weiters wurde mit Mail vom 18.9.2014 aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Stellungnahme von DI Santer) ebenfalls zugestimmt:

*„Nach Rücksprache mit der Hydrogeologie ist mit der geplanten Änderung des ÖEK 2014 kein Einfluss auf das vorhandene Schutzgebiet der Thermalquellen gegeben. Die Änderungen betreffen allerdings einen Ortsbereich, der in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung liegt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem ÖEK 2014 in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden, wenn eine Stellungnahme von der WLW eingeholt und diese berücksichtigt wird.“*

Zusammenfassend kann daher auch aus Sicht der ha. Umweltstelle der geplanten Änderung (Verschiebung der absoluten Siedlungsaußengrenzen im Bereich Bach für eine Erweiterung des reinen Kurggebietes) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zugestimmt werden.

Ing. Adolf Saringer vom 24.09.2014, eingelangt am 25.09.2014

Zur Kundmachung Zahl: 031-2/2014/St vom 27. August 2014 zum Entwurf betreffend Änderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes Bad Kleinkirchheim 2014 und Einsichtnahme in die Planunterlage gebe ich – innerhalb der offenen Frist – nachstehende Stellungnahme ab:

Wie ich aus den Kleinkirchheimer Nachrichten vom August 2014 – „Aus dem Gemeinderat“ – entnehmen kann, wurden meine Anregungen betreffend das ÖEK 2013 überhaupt nicht in das ÖEK aufgenommen. Ich verweise daher nochmals auf meine Schreiben vom 22. Mai 2008 und 26.09.2013, sowie auf das beiliegende Schreiben vom 17.06.2007 an den Ortsplaner und halte diese weiterhin vollinhaltlich aufrecht und führe zusätzlich Nachstehendes aus.

Wie ich der Ausführung der Zeitung entnehmen kann, wurde im Bereich meiner Parzellen Nr. 405/2, 406/2, 413 und 412/1 (alle im Schreiben angeführten Parzellen befinden sich in der KG Kleinkirchheim) die von mir beantragte Siedlungsaußengrenze nicht geändert. Ich halte

nochmals fest, dass diese Grundstücke die gleichen geologischen Verhältnisse und Voraussetzungen aufweisen wie die im Ortsteil Bach befindlichen Flächen, die sich im vorgesehenen Siedlungsbereich befinden.

Bezüglich der Siedlungsgrenze bzw. einer Bebauung im Bereich meiner Parz. Nr. 343 verweise ich nochmals, dass bei meinem Grundstück keine schlechteren geologischen Verhältnisse und Voraussetzungen wie bei den Nachbargrundstücken vorliegen. Bei dem angrenzenden Grundstücke Nr. 346/1 wurde sehr wohl eine Änderung der Siedlungsaußengrenze vorgenommen, bei dem Grundstück Nr. 457 ist es anscheinend möglich, eine Wegverlegung vorzunehmen bzw. in einem Steilgelände einen Weg neu anzulegen und einen Neubau zu errichten.

Bezüglich des vom Ortsplaner zur Sicherstellung einer Pufferzone – Waldgürtel zur Maibrunnabfahrt im Bereich meiner Parzelle Nr. 1009/5 halte ich fest, dass diesbezüglich kein Wald mehr vorhanden ist bzw. geschlägert wurde, da eine Rodungsbewilligung vorlag. Eine Angleichung der Siedlungsgrenze an die östliche bzw. westliche müsste daher möglich sein.

Ich halte daher fest, wenn wie vorgesehen im ÖEK 2014 – Änderungsantrag 2014 – eine Neuabgrenzung der Siedlungsgrenze absolut – rechtl. Einschränkung bzw. technische Infrastruktur umgesetzt würde, unter anderem z.B. keine Pufferzone zur Maibrunnabfahrt mehr gegeben ist.

Es muss daher auch möglich sein im Bereich meiner Grundstücke Änderungen der Siedlungsaußengrenzen vorzunehmen. Zumal bei gleichen Voraussetzungen, wie ich feststellen musste, sich Flächen im Siedlungsbereich befinden sowie Änderungen der Siedlungsaußengrenzen im ÖEK 2013 vorgenommen wurden und im ÖEK 2014 vorgesehen sind. Aufgrund dieser Tatsachen fühle ich mich ungleich behandelt und möchte wissen, warum bei meinen Grundstücken die Siedlungsgrenzen wie von mir beantragt nicht geändert werden.

Weiters halte ich fest, dass meine Grundstücke Nr. 460/1 und 460/4 wiederum vorrangig als Tourismusfunktion ausgewiesen werden. Ich spreche mich gegen diese Einordnung aus und beantrage daher eine Zuordnung in Wohnfunktion (Wohngebiet, Kurgebiet), da Flächen bzw. Objekte im Ortsteil Bach dieselbe Zuordnung haben.

Ich ersuche daher meine Stellungnahme zu berücksichtigen.

*Beiliegendes Schreiben an DI Günther Tischler vom 17.06.2007:*

*Aufgrund der am 22. Mai 2007 veranstalteten Bürgerinformation und dem hierfür entworfenen Konzept, inhaltlich dessen erst eine Präsentation des Entwurfes, darauf eine Rückäußerung und die Einarbeitung von Bürgerwünschen vorgesehen ist, darf ich die mich tangierenden Probleme anführen und nachstehende Wünsche – die ich bereits bei der Präsentation mit Ihnen persönlich aufgezeigt habe – äußern:*

*Meine Liegenschaft umfasst u.a. die Grundstücke 406/2, 413 sowie 342 in der KG Kleinkirchheim. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass sämtliche dieser Grundstücke im sogenannten Quellschutzgebiet liegen. Durch die von Ihnen gezeigten und geplanten Baulinien bedeutet dies für meine Grundstücke, das ich wiederum davon ausgeschlossen bin, meine Grundstücke wirtschaftliche, sei es für touristische oder gastronomische Zwecke zu nutzen. Und nur ich darf sozusagen zur Erhaltung des Erholungsgebietes den Anrainern gegenüber beitragen und muss jedoch beobachten bzw. feststellen, dass meine Nachbarn die gleichfalls im Quellschutzgebiet ihre Flächen und Objekte haben, sich nahezu jährlich ausbreiten.*

*Es kann nicht sein, dass zu meinen Lasten meine Liegenschaft bzw. Grundstücksflächen entwertet werden, wogegen unter gleichen Voraussetzungen meine Nachbarn Neu- und Zubauten errichten können.*

*Ich bin daher der Meinung, dass eine Baulinie in der Weise gezogen wird, dass ein Teil der Grundstücke 406/2 und 413 sowie das Grundstück 342 in das Bauland aufgenommen werden, dadurch das Ortsbild keinesfalls negativ beeinträchtigt wird und ich mich nicht als Opfer des Gedankens eines Tourismusortes sehen muss, sondern auch zumindest in einem vertretbaren Ausmaß an dieser Entwicklung mit meinen Grundstücksflächen teilhaben kann. Ich darf daher ersuchen, in diesem Sinne meine Forderungen zu berücksichtigen.*

Wirtschaftskammer Kärnten/Präsidium - Investitionsprojekte für Bad Kleinkirchheim - Stellungnahme vom 27.10.2014 eingelangt am 27.10.2014

Ein gemeinsames Ziel kann eine Gesellschaft beflügeln und gerade in turbulenten Zeiten wie diesen, ist es ein vordringliches Ziel, Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten und die Wirtschaft in Kärnten zu unterstützen, um für Wachstumsimpulse wie für Verbesserungsmöglichkeiten zu sorgen. Laut einer Studie von Kohl & Partner kam es innerhalb der letzten 10 Jahre in Bad Kleinkirchheim zu einem Nächtigungsrückgang von ca. 30% und gleichzeitig zu einem Verlust an gewerbliche Betten von rund 18% (ca. 1.500), was auch eine massive Minderauslastung der touristischen Infrastruktur zur Folge hatte. Die Wirtschaftskammer Kärnten sieht sich insofern in der Schaffung neuer Impulse als starker Partner und erster Befürworter innovativer Ideen sowie engagierter Projekte.

Das Bundesland Kärnten ist weit über seine Grenzen als Tourismusregion bekannt und beliebt und kaum ein Ort in Kärnten steht dermaßen für Fremdenverkehr, für Erlebnis, für Sommer wie Winteraktivitäten und für einen Mix aus Gästen unterschiedlicher Nationen wie Bad Kleinkirchheim. Aus dem ureigenen Interesse jedes Unternehmers dieser Region, wie auch aus der Sicht der Gemeinde und eines ganzen Bundeslandes, kann es nur im Sinne aller sein, die wirtschaftliche Position zu stärken, Vorhandenes zu verbessern, Erfolgreiches zu erweitern und Investitionen rasch und zielführend am Boden zu bringen. Die daraus resultierende Wertschöpfung brächte nicht nur ein Mehr an Steuereinnahmen und Arbeitsplätzen sondern auch eine positive Stimmung für die Zukunft der Region. Die zu verfolgende Strategie darf nicht auf Vermeidung von Konkurrenten abzielen, sondern muss vielmehr den Ansatz verfolgen, gemeinsam an einem Strang zu ziehen und für eine zukunftsfähige Entwicklung zu sorgen. Darum befürwortet die Wirtschaftskammer Kärnten Anstrengungen in den Ausbau der Infra- und Suprastruktur, die Schaffung neuer Betten und die Erweiterung der Möglichkeiten für künftige Gäste.

In der eigentlich touristischen Vorzeigegemeinde Bad Kleinkirchheim kam es in den vergangenen Jahren zu einem veritablen Investitionsstau. Dies führte zur bereits oben beschriebenen Reduktion an Betten und zu einem Rückgang der Nächtigungszahlen. Getreu dem Motto „Wer rastet der rostet“ erachtet es die Wirtschaftskammer Kärnten als wichtigen Aspekt, die notwendigen Strukturen zu schaffen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen und mehr Gäste für die Alpenregion begeistern zu können.

Der Ausbau der Bettenanzahl in einer touristischen Gemeinde führt zu Synergieeffekten und bietet langfristige Entwicklungsmöglichkeiten, den Ort attraktiv am Markt positionieren zu können. Das Erreichen einer kritischen Größe in Punkto Hotelbetten ist Voraussetzung für die erfolversprechende Umsetzung eines Fremdenverkehrskonzeptes und schafft erst dann Möglichkeiten einer ausgelasteten Nutzung von touristischen Infrastruktureinrichtungen wie Thermen, Pisten oder Golfanlagen.

Aus diesen Gründen spricht sich die Wirtschaftskammer Kärnten für die Schaffung neuer Hotelbetten und damit verbundener Investitionen aus.

**Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und verweist auf den einstimmigen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher die Parz. Nr. 1027, 1028/1 und 1029, alle KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 6.000 m<sup>2</sup> von Grünland-Erholungsfläche in Bauland-reines Kurgebiet umgewidmet werden sollen.

Die eingelangten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in die Beschlussfassung miteinbezogen und stellt dazu Folgendes fest:

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 03 - Örtliche Raumplanung - Mag. Gerhard Kleindienst vom 16.09.2014, eingelangt per E-Mail:**

Die gewählte Vorgehensweise das beschlussreife mit positiver abschließender fachlicher Stellungnahme versehene ÖEK 2013 ohne weitere Verzögerungen mit GR-Beschluss vom 04.04.2014 abzuschließen, um nicht die teilweise dringenden Umwidmungspunkte und damit in Zusammenhang stehende Projekte **unzumutbar weiter zu verzögern oder überhaupt zu gefährden**, erfolgte in Absprache mit den zuständigen Fachabteilungen des Landes Kärnten. Das eine Teiländerung des ÖEK nicht möglich sein soll, wurde erstmals im Gespräch am 28.05.2014 (AV vom 04.06.2014) und damit deutlich nach der GR-Beschlussfassung am 04.04.2014 mitgeteilt, sodass die Gemeinde Bad Kleinkirchheim gar keine Möglichkeit mehr hatte, darauf entsprechend zu reagieren.

Zur Feststellung, dass der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des ÖEKs 2013 das Projekt Forstnig bereits bekannt war, verweisen wir auf den vorstehenden Absatz bzw. die diesbezüglichen sehr detaillierten Ausführungen und Begründungen im Sachverhalt.

Zu den raumplanerischen Entscheidungsgrundlagen, welche sich seit der Beschlussfassung des derzeit gültigen ÖEKs 2013 derart geändert haben, dass nach objektiven Kriterien solche maßgeblichen öffentlichen Interessen vorliegen, die eine Änderung notwendig machen, führen wir wie folgt aus:

Bereits im ÖEK 2013 ist im Zusammenhang mit dem Wintererschließungskonzept Kärnten 2004, als Ziel eine Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Schigebietes zur nachhaltigen Steigerung der Wertschöpfung im Wintertourismus für die nächsten 10 Jahre definiert.

Ebenso verweist bereits das ÖEK 2013 darauf, dass das touristische Bettenangebot, sowie die Anzahl der Betriebe nach wie vor im Sinken begriffen sind (-18 % bei gewerblichen Betten entspricht -1.500 Betten in den letzten 10 Jahren). Langfristig ist jedoch durch gezielte Investitionen in die bestehenden Betriebe bzw. durch Neuansiedelung von Leitbetrieben ein weiterer Bettenrückgang zur Auslastung der touristischen Infrastruktur zu verhindern.

In genau jenem Bereich setzt das Chalet-Dorf-Projekt Forstnig an und würde das ca. 70 neue gewerblich-touristische Betten für Bad Kleinkirchheim bedeuten.

Wiederholend wird festgestellt, dass das Projekt der Positionierungsstrategie Bad Kleinkirchheim 2013 - 2018 vollinhaltlich entspricht, welches in Abstimmung mit der Markenstrategie Kärnten „Lust am Leben“ unter Einbindung von Tourismus (Hoteliere und Gewerbetreibende), Infrastrukturbetreiber und Gemeinde mit Unterfertigung am Tourismustag am 30.01.2013 finalisiert wurde.

Als ein wesentliches Ziel dieser Positionierungsstrategie Bad Kleinkirchheim 2013 - 2018 wurden zusätzliche 1.000 gewerblich-touristische Betten formuliert, die letztendlich notwendig und erforderlich sind, um die bestehende Infrastruktur zu erhalten bzw. die geplanten Erweiterungen und Modernisierungen rechtfertigen und finanzieren zu können und ist das Projekt „Chaletdorf-Forstnig“ damit zweifelsfrei auch im öffentlichen Interesse gelegen.

Bestärkt wird das öffentliche Interesse darüber hinaus durch den einstimmigen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11.09.2014, betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher die Parz. Nr. 1027, 1028/1 und 1029, alle KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 6.000 m<sup>2</sup> von Grünland-Erholungsfläche in Bauland-reines Kurgelände umgewidmet werden sollen und durch die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Kärnten vom 27.10.2014 (siehe Sachverhalt), sodass eine Änderung des ÖEKs 2013 in der kundgemachten Form ÖEK-Änderung 2014 nachvollziehbar und ausreichend im Sinne der Stellungnahme des AKLR/Mag. Kleindienst vom 16.09.2014 begründet ist.

#### **Ing. Adolf Saringer vom 24.09.2014, eingelangt am 25.09.2014**

Die Stellungnahme des Herrn Ing. Saringer bezieht sich im Wesentlichen auf das bereits rechtskräftig abgeschlossene ÖEK 2013 bzw. auf Verhandlungsgegenstände in anderen Behördenverfahren und sind weder das ÖEK 2013 noch die Verhandlungsgegenstände aus anderen Behördenverfahren Gegenstand der kundgemachten ÖEK-Änderung 2014.

Zur Feststellung, dass durch die Neuabgrenzung der Siedlungsgrenze absolut gemäß ÖEK-Änderungsantrag keine Pufferzone mehr zur Maibrunnabfahrt bestehen würde, wird ausgeführt, dass eine solche für den gegenständlichen Bereich überhaupt nicht vorgesehen war, da der gegenständliche Bereich im Gegensatz zur Parz. Nr. 1009/5, KG Kleinkirchheim, im Hauptsiedlungsbereich gelegen ist.

Eine Ungleichbehandlung liegt dann vor, wenn die öffentliche Gewalt miteinander vergleichbare Fälle nach unterschiedlichen Grundsätzen behandelt. Die gegenständliche Kundmachung betrifft ein im öffentlichen Interesse gelegenes Tourismusprojekt und liegt kein vergleichbares Projekt des Herrn Ing. Saringer vor, sodass eine Ungleichbehandlung nicht gegeben ist.

#### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird auf Basis des vorstehenden Sachverhalts und Beratungsergebnisses die Übermittlung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 (ÖEK-Änderung 2014) in der kundgemachten Form zur abschließenden fachlichen Stellungnahme an die zuständigen Fachabteilungen des AKLR einstimmig beschlossen.**

#### **8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Auftragsvergabe WVA Enzianstraße an die Fa. Swietelsky:**

**Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe WVA Enzianstraße für den Bereich „Wasserleitungsbau“ im Wege der Direktvergabe an die Fa. Swietelsky auf Basis des Angebotes vom 03.10.2014 (Angebotsöffnung 06.10.2014) mit einer Nettoauftragssumme von € 84.298,00 beschließen.**

#### **Sachverhalt:**

Vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH wurden namens der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim die Baumeisterarbeiten für die WVA BA 08 – Leitungserneuerung Bereich Enzianstraße in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Die Ausschreibung umfasste folgenden Umfang:

#### **Wasserleitung**

rd. 220 lfm PE100A140, PN 10 (Di = 123,4 mm)

rd. 40 lfm Hausanschlüsse 1" bis 2"  
 RW-Kanal  
 rd. 220 lfm PVC-Kanal DN 250 mm  
 rd. 60 lfm PVC-Kanal DN 150  
 rd. 10 Stk. Straßeneinlaufschächte  
 rd. 5 Stk. Kanalschächte DN 1000mm

#### Straßenbau

rd. 1.100 m<sup>2</sup> Asphalt  
 rd. 50 lfm Schrägbord  
 rd. 300 lfm Leistensteine

Erfüllungszeitraum: Wasserleitungsbau und Straßenprovisorium von Oktober bis November 2014 (Funktionsfähigkeit) Straßenneubau Frühjahr 2015.

Die Ausschreibung erbrachte folgendes Ergebnis:

Reihung bei Angebotsöffnung	Bieter	Nachlass	Summe lt. Anbotsöffnung g NL berücksichtigt	Reihung nach Angebotsöffnung	Summe nach rechnerischer Angebotsprüfung g NL berücksichtigt	Differenz zum geprüften Bestbieter
1	<b>Swietelksy BaugesmbH. 9500 Villach</b>	0	<b>247.472,83</b>	1	<b>247.472,83</b>	<b>0</b>
2	Strabag AG 9800 Spittal/Drau	0	266.068,51	2	266.068,51	18.595,68
3	Teerag Asdag 9020 Klagenfurt	0	275.056,70	3	275.056,70	27.583,87

Von unserer beauftragten Büro Dr. Lengyel ZT GmbH wurde auf Basis des Ausschreibungsergebnisses folgender Vergabevorschlag unterbreitet:

Als Billigstbieter wurde die Fa. Swietelsky BaugesmbH, 9500 Villach festgestellt. Die Angebotssumme beläuft sich auch € 247.472,83 + 20 % MwSt. € 49.494,57 ergibt einen zivilrechtlichen Preis von € 296.967,40.

Die Vergabe an den vorgeschlagenen Billigstbieter erfolgt durch die Gemeinde Bad Kleinkirchheim mittels Werkvertrag mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Amt der Kärntner Landesregierung.

Den gesamten Prüfbericht zum Ausschreibungsergebnis vom 06.10.2014 wurden den Sachverhalt für die GVS-22.10.2014 angefügt.

In der GV-Sitzung am 22.10.2014 wurde beschlossen, die Ausschreibung zu widerrufen, da eine Finanzierung des gesamten Projektes im Jahr 2014 nicht sichergestellt werden kann. Der Teilauftrag „Wasserleitungsbau“ soll mit einer Nettoangebotssumme von € 84.298,00 im Wege



der Direktvergabe an die Fa. Swietelsky beauftragt werden und die restlichen Arbeiten aus dem Projekt Anfang 2015 noch einmal ausgeschrieben werden.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Gerald Hinteregger informiert sich über den Fortschritt der Quellfassung in St. Oswald und wie es nun generell mit einer Inszenierung bei dieser aussieht. Schließlich lebt Bad Kleinkirchheim vom Thermalwasser.

AL Bruno Stampfer teilt mit, dass die Errichtung des Hochbehälter Oswaldquelle ursprünglich für dieses Jahr geplant war (Projekt liegt vor), jedoch die geplante Maßnahme seitens des Landes Kärnten als nicht förderungswürdig im Sinne der Bauoffensive qualifiziert wurde und dementsprechend die Finanzierung nicht sichergestellt werden konnte. Die Möglichkeit einer Finanzierung im Jahr 2015 sollte grundsätzlich im Gebührenhaushalt Wasser unter Einbeziehung der Überschüsse aus Folgejahren bestehen.

Der Vorsitzende weist – wie bereits schon in der Dezembersitzung 2013 - neuerlich darauf hin, dass eine touristische Inszenierung direkt bei der Quellfassung aus hygienetechnischen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, es aber sicher möglich sein wird, eine Leitung ins Freie zu legen, damit man „Wasser“ entsprechend inszenieren kann.

Martin Wulschnig hebt hervor, dass eine Inszenierung Aufgabe der Gemeinde ist und soll eine Umsetzung gemeinsam mit dem Tourismusverband erfolgen.

Auch Mag. Achim Lienert, Alexander Lercher und Mag. Gerhard Ortner sprechen sich für eine dementsprechende Umsetzung aus.

#### **Beschluss:**

**Danach wird die Auftragsvergabe WVA Enzianstraße für den Bereich „Wasserleitungsbau“ im Wege der Direktvergabe an die Fa. Swietelsky auf Basis des Angebotes vom 03.10.2014 (Angebotsöffnung 06.10.2014) mit einer Nettoauftragssumme von € 84.298,00 einstimmig beschlossen.**

#### **9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend finanzielle Unterstützung Tanzkurs für Jugendliche im Herbst 2014**

**Der Gemeinderat wolle die finanzielle Unterstützung zum Tanzkurs für Jugendliche im Herbst 2014 mit einem Kostenbeitrag von € 35,00 pro Teilnehmer beschließen. Weiters wolle der Gemeinderat die Übernahme der Mietkosten/Benützung Mehrzweckraum in der Sportarena – Tanzkurs für Jugendliche im Herbst 2014 - beschließen.**

#### **Sachverhalt:**

Im Herbst findet in Bad Kleinkirchheim wieder ein Tanzkurs für Jugendliche statt.

Teilnehmer: Jugendliche im Alter von 15 – 25 Jahre

Was: Standardtanz

Wann: Herbst 2014, wöchentlich am Samstagabend (10 Stunden)

Wo: Mehrzweckraum, Sportarena Bad Kleinkirchheim

Kosten: ca. € 75,00 pro Person

Ausschreibung und die Anmeldung durch/über die Gemeinde - Heribert Rauter

Unterstützung von € 35,00 pro Teilnehmer durch die Gemeinde

Kosten für die Gemeinde:

Tanzkurs 2011 - € 1.260,00 (36 Teilnehmer)

Tanzkurs 2013 - € 440,00 (24 Teilnehmer/weniger Stunden)

### **Beratung:**

Ing. Rainer Niederer erläutert den Sachverhalt im Detail.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird wie folgt einstimmig beschlossen:**

- **die finanzielle Unterstützung des Tanzkurses für Jugendliche im Herbst 2014 mit einem Kostenbeitrag von € 35,00 pro Teilnehmer**
- **die Übernahme der Mietkosten/Benützung Mehrzweckraum in der Sportarena – Tanzkurs für Jugendliche im Herbst 2014**

### **10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Förderungsansuchen vitamin R für das Jahr 2014**

**Der Gemeinderat wolle für den Verein vitamin R eine Förderung von € 5.200,00 für das Jahr 2014 beschließen, wobei die Finanzierung im Budget 2015 sicherzustellen ist und dementsprechend die Auszahlung erst im Jahr 2015 erfolgen kann.**

### **Sachverhalt:**

Mit Eingabe vom 19.09.2014 hat der Verein vitamin R um Förderung für das Jahr 2014 angesucht. Die erbetenen Beiträge von den Gemeinden sind:

<b>Gemeinde</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>tats. 2013 gezahlt</b>
Radenthein	21.200	20.000	17.640
Millstatt	4.800	5.600	0
Seeboden	1.200	1.200	0
Ferndorf	1.200	1.200	400
Bad Kleinkirchheim	5.200	4.800	650 - Beschluss 4.800 - wenn alle anderen auch in voller Höhe bezahlen
Reichenau	800	1.200	400
Feld am See	4.400	4.800	400
Afritz am See	1.200	1.200	300

<b>Gemeinde</b>	<b>KundInnen- und KlientInnenanteil 2010</b>	<b>KundInnen- und KlientInnenanteil 2011</b>	<b>KundInnen- und KlientInnenanteil 2012</b>	<b>KundInnen- und KlientInnenanteil 2013</b>
Radenthein und Döbriach	<b>45%</b> 2.700 Kontakte	<b>50%</b> 3.000 Kontakte	<b>54%</b> 3.240 Kontakte	<b>53%</b> 3.180 Kontakte

Millstatt	<b>16%</b> 960 Kontakte	<b>14%</b> 840 Kontakte	<b>14%</b> 840 Kontakte	<b>12%</b> 720 Kontakte
Seeboden	<b>5%</b> 300 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte
Ferndorf	<b>2%</b> 120 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte
Bad Kleinkirchheim	<b>14%</b> 840 Kontakte	<b>12%</b> 720 Kontakte	<b>12%</b> 720 Kontakte	<b>13%</b> 780 Kontakte
Patergassen/ Reichenau	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>1%</b> 60 Kontakte	<b>2%</b> 120 Kontakte
Feld am See	<b>13%</b> 720 Kontakte	<b>12%</b> 720 Kontakte	<b>10%</b> 600 Kontakte	<b>11%</b> 660 Kontakte
Afritz	<b>2%</b> 120 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte	<b>3%</b> 180 Kontakte
	<b>100%</b> 6.000 Kontakte/Jahr	<b>100%</b> 6.000 Kontakte/Jahr	<b>100%</b> 6.000 Kontakte/Jahr	<b>100%</b> 6.000 Kontakte/Jahr

Der Gemeindevorstand hat sich für eine Förderung von € 5.200,00 unabhängig der Beteiligung der restlichen Gemeinden ausgesprochen, wobei die Zahlung und Budgetierung erst im Jahr 2015 erfolgen kann.

Die restlichen Gemeinden sind dahingehend zu kontaktieren, dass es ein klares Bekenntnis zum Verein vitamin R geben muss und diese wohl nicht auf Kosten anderer Gemeinden mitpartizipieren wollen.

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und weist auf das vielfältige und sehr gute Angebot des Vereines vitamin R hin, welches in unmittelbarer Nähe in Anspruch genommen werden kann.

Allerdings stimmt es ihn bedenklich, dass das Land Kärnten sich hier auf Kosten der Gemeinden finanziell immer mehr aus der Verantwortung nimmt, obwohl die Zuständigkeit für die angebotenen Leistungen fast zur Gänze beim Land Kärnten liegt.

Mag. Achim Lienert fragt sich, in wie weit wir als Gemeinde für die Finanzierung überhaupt verpflichtet sind, da ja die Verantwortung seines Erachtens hauptsächlich bei Bund und Land liegen.

Mag. Gerhard Ortner informiert, dass der Rotary Club Bad Kleinkirchheim den Verein vitamin R ebenfalls jährlich finanziell unterstützt und er diese Einrichtung auch sehr befürwortet.

#### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird einstimmig beschlossen, dem Verein vitamin R eine Förderung in der Höhe von € 5.200,00 für das Jahr 2014 zukommen zu lassen, wobei die Finanzierung im**

**Budget 2015 sicherzustellen ist und dementsprechend die Auszahlung erst im Jahr 2015 erfolgen wird. Weiters sind die restlichen Gemeinden zu kontaktieren, damit diese auch die vollen erbetenen Beiträge leisten und nicht auf Kosten der Vollzahler mitpartizipieren.**

### **11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Lernklub Bad Kleinkirchheim für das Schuljahr 2014/15**

**Der Gemeinderat wolle für den Lernklub Bad Kleinkirchheim eine Förderung von € 500,00/Schulmonat, also insgesamt € 5.000,00 für das Schuljahr 2014/2015 beschließen.**

#### Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 14.10.2014 hat der Lernklub Bad Kleinkirchheim, vertreten durch die neue Obfrau Andrea Hacker, um Förderung für das Schuljahr 2014/2015 zum Zwecke der qualifizierten Nachmittagsbetreuung angesucht.

Folgende Tarife wurden für das Schuljahr 2014/2015 pro Monat festgelegt:

1 Tag ohne Essen	€ 10,00
3 Tage mit Essen	€ 90,00
3 Tage ohne Essen	€ 30,00
5 Tage mit Essen	€ 120,00
5 Tage ohne Essen	€ 40,00

2-Kind-Staffelung für Mehrkindfamilien - beide Kinder erhalten eine Ermäßigung in der Höhe von € 5,00 pro Monat.

Darin enthalten sind die schulische Betreuung durch die Lehrerinnen, die Freizeitbetreuung durch die Lernklubbetreuerinnen, für Kinder mit Essen das warme Mittagessen, die tägliche Obst/Gemüsejause, sowie Natur- und Kreativangebote. Falls einmal ein Essen dazubestellt wird, beträgt der Preis € 4,00/Essen - nur gegen Voranmeldung möglich.

Auch im Schuljahr 2014/2015 bietet der Lernklub den Kindern ein abwechslungsreiches Zusatzprogramm an: Basketball mit Patrick, Motopädagogik mit Anna, Zumba mit Alena, Klangschalentherapie mit Karin, Kochkurs „Gesunde Küche“ mit Charly Hacker uvm. Unter der Leitung von Roswitha Gatterer wird den Kindern eine Nachmittagsbetreuung geboten, die in Kärnten - wenn nicht sogar in ganz Österreich - einzigartig ist.

Der Lernklub bedankt sich für die bisherige Unterstützung und beantragt für das Schuljahr 2014/2015 wiederum € 500,00 pro Monat - insgesamt € 5.000,00 für 10 Monate.

#### **Dem Antrag sind beigefügt:**

Protokoll Jahreshauptversammlung vom 09.04.2014

Protokoll ao. Jahreshauptversammlung vom 16.06.2014

Kassaprüfung Zeitraum 9/2013 - 3/2014 - Stand: 31.03.2014 € 15.446,42

Kontoauszug - Stand: 01.10.2014 € 5.554,15

Einnahmen-Ausgabenrechnung 9/2013 bis 07/2014 - Überschuss € 6.924,72

Kinderliste 2014/2015 (insgesamt 29 Kinder)

### Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und weist darauf hin, dass dieses Jahr - unter der Leitung der neuen Obfrau Andrea Hacker - der Antrag erfreulicherweise gleich im ersten Anlauf mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen eingebracht wurde.

### Beschluss:

**Nach kurzer Beratung wird für den Lernklub Bad Kleinkirchheim eine Förderung von € 500,00/Schulmonat, also insgesamt € 5.000,00 für das Schuljahr 2014/2015 einstimmig beschlossen.**

## **12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung**

**Der Gemeinderat wolle nachstehende Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung für das Schuljahr 2014/2015 gemäß nachstehendem Entwurf beschließen.**

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.09.2014 hat der Kärntner Gemeindebund betreffend Erlassung einer Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben bzw. auf die Sichtweise der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung aufmerksam gemacht:

1. Eine Tarifordnung zur schulischen Tagesbetreuung ist gemäß § 5 Absatz 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG mittels **Verordnung** des Gemeinderates zu erlassen.
2. Weiters darf die Berechnung der Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen **höchstens kostendeckend** erfolgen (§ 5 Absatz 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – KSchG).

### Betreffend die Berechnung (in diesem Jahr nicht mehr möglich) :

- Vor Beginn des Schuljahres sind Bedarfsmeldungen zu erheben
  - eine rechtzeitige Anmeldungen muss sichergestellt sein
  - es sind Informationen über die voraussichtliche Höhe des Tarifes erteilen und
  - es muss eine rechtzeitige Erlassung der Verordnung mit den endgültigen Tarifen erfolgen
3. Die erlassene Verordnung gilt laut der Rechtsmeinung der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung auch für Privatbetreiber einer schulischen Tagesbetreuung.
  4. Die Anmeldung muss für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage **fakultativ** sein. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zu einer Anmeldung an einer bestimmten Anzahl an Tagen besteht nicht. Sollte jedoch eine Anmeldung erfolgen, so geht die Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung von einer **Anwesenheitspflicht der Schüler bis 16.00 Uhr** aus, welche nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden darf.
  5. Damit die Gemeinde Anspruch auf die Bundes- und/oder Landesförderung hat, müssen die jeweiligen Kriterien erfüllt sein, welche seitens des Schulinspektorates stichprobenartig geprüft werden.

Mit Eingabe vom 07.10.2014 hat der Kärntner Gemeindebund Folgendes ergänzend mitgeteilt:

Bezugnehmend auf die seitens des Kärntner Gemeindebundes versendeten Vorinformationen zum Thema „Schulische Tagesbetreuung“ dürfen wir Sie anlässlich der am 03.10.2014 erfolgten weiteren Abklärungen mit der Fachabteilung (Fr. Mag. Hubmann) und weiterer Recherchen wie folgt informieren:

- Bei der Gebührenkalkulation dürfen im Fall der Beauftragung eines externen Vereins mit der schulischen Tagesbetreuung (maßvolle) Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
- Ebenso darf zusätzlich zu den Personalkosten für die Betreuungsperson je Gruppe für Krankenstandsvertretungen ein Aufschlag von 10 Prozent der auf die Gruppe entfallenden Personalkosten Berücksichtigung bei der Kalkulation finden.
- Anteilige Betriebskosten für das Gebäude dürfen (sofern es sich um einen Standort außerhalb eines Schulgebäudes handelt) bei der Gebührenkalkulation ebenso einberechnet werden. Ist die Tagesbetreuung im Schulgebäude untergebracht, so ist derartiger Aufwand als Teil der dem Schulerhalter erwachsenden Aufwendungen kraft Gesetz nicht zu verrechnen.
- Entgegen der vorherigen Aussendungen möchte die Fachabteilung keine Vorgaben betreffend den Modus der Verrechnung machen. Eine Vorschreibung auf der Basis der Tarifordnung kann auch durch die Trägervereine der Tagesbetreuung erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben liegt jedoch immer bei der Gemeinde.
- Sollten die in der Tarifordnung enthaltenen Tarife zu einer Unterdeckung bei der Trägerorganisation führen, so wird diese den offenen Aufwand der Gemeinde in Rechnung stellen. Um keine Überraschungen zu erleben, empfiehlt sich eine möglichst genaue Vereinbarung mit der privaten Trägerorganisation.
- Sollten wider Erwarten Überschüsse in der schulischen Tagesbetreuung anfallen (z.B. aufgrund von AMS-Förderungen), so sind diese möglichst im laufenden Schuljahr für das laufende Schuljahr zu investieren (für Ausflüge, Anschaffungen etc.). Sollte dies nicht möglich sein, so sollte zumindest die Ausgabe im laufenden Schuljahr getätigt werden, auch wenn die Anschaffung dem kommenden Schuljahr zu Gute kommt.
- Sollte die Gemeinde die Elternbeiträge direkt vorschreiben, so sind die Elternbeiträge brutto (inkl. der ermäßigten Umsatzsteuer gemäß § 10 idHv. 10 Prozent). Siehe dazu sinngemäß das VwGH-Erkenntnis Zl. 2010/13/0006; Link: [https://www.vwgh.gv.at/aktuelles/aktuelle\\_entscheidungen/2014/2010130006.pdf?4cx82](https://www.vwgh.gv.at/aktuelles/aktuelle_entscheidungen/2014/2010130006.pdf?4cx82) ). In diesem Fall besteht auch das Recht auf Vorsteuerabzug (bei Anschaffungen und baulichen Adaptierungen).
- Zur Aufklärung von Missverständnissen zwischen den Betreuungseinrichtungen Hort und schulischer Tagesbetreuung wird die Abteilung 6 einen Info-Folder für Eltern herausgeben. Dieser sollte auch dem Lehrpersonal und den privaten Trägervereinen von Einrichtungen der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Basierend auf den vorstehenden Informationen wurde der Lernklub kontaktiert und in Kooperation folgender Tarifordnungsentwurf erarbeitet:

**Entwurf - Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung  
geltend ab 08. September 2014 für das Schuljahr 2014 / 2015**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 31.10.2014 wird Folgendes festgelegt:

## **§ 1**

### **Öffnungszeiten**

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

## **§ 2**

### **An-/ Abmeldung**

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

## **§ 3**

### **Berechnung des Kostenbeitrages**

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:  
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

## **§ 4**

### **Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert von 08. September 2014 bis 10. Juli 2015
3. Der Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung an 5 Tagen wird festgesetzt mit

€ 40,00.

4. Für die schulische Tagesbetreuung an weniger als 5 Tagen wird ein Kostenbeitrag fällig, der sich wie folgt festsetzt:

- a. Betreuung an 4 Tagen – € 35,00
- b. Betreuung an 3 Tagen – € 30,00
- c. Betreuung an 2 Tagen – € 20,00
- d. Betreuung an 1 Tag – € 10,00

5. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen die in § 5 geregelten Beiträge:

- a. eine verabreichte Verpflegung,
- b. ein angemessener Materialbeitrag,

c. Veranstaltungsbeiträge.

6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug durch den Lernklub Bad Kleinkirchheim eingehoben.
8. Der Elternbeitrag, sowie der Verpflegungs- und der Materialbeitrag werden jeweils zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (September) festgesetzt.
9. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

## **§ 5**

### **Sonstige Beiträge**

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:  
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt € 4,00 pro Portion.
2. Materialbeitrag:  
Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Materialbeitrages bei
  - a. Betreuung an 5 Tagen – im Kostenbeitrag inkludiert
  - b. Betreuung an 4 Tagen – im Kostenbeitrag inkludiert
  - c. Betreuung an 3 Tagen – im Kostenbeitrag inkludiert
  - d. Betreuung an 2 Tagen – im Kostenbeitrag inkludiert
  - e. Betreuung an 1 Tag – im Kostenbeitrag inkludiert
3. Veranstaltungsbeitrag:  
Die Höhe des Veranstaltungsbeitrages wird anlassfallbezogen eingehoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit am 03.11.2014 in Kraft.

**Der Bürgermeister**

#### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

#### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die oa. Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung für das Schuljahr 2014/2015 gemäß vorliegendem Entwurf einstimmig beschlossen.**

#### **13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Trattenstraße in St. Oswald**

**Der Gemeinderat wolle die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im neuen LED-System für die Trattenstraße in St. Oswald mit 4 Laternen beschließen.**

#### **Sachverhalt:**



Die ARGE St. Oswald/Christian Schneeweiß und GV Martin Wulschnig haben im Zuge der Umsetzung des LED-Projektes Bad Kleinkirchheim die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in St. Oswald/Trattenstraße angeregt.

Diesbezüglich wurden folgende Informationen eingeholt:

- die Verkabelung ist großteils vorhanden - geringfügige Anpassungen (Grabungsarbeiten) in der Größenordnung von € 1.000,00 wären jedoch erforderlich
- gemäß OAS wären 4 Laternen erforderlich - Kostenpunkt gemäß neuer LED € 1.000,00 pro Lichtpunkt (Mast inkl. Montage, Leuchtkopf)

Eine telefonische Erhebung erfolgte bei den Anrainern.

Die Umsetzung und dementsprechende Finanzierung kann erst im Jahr 2015 erfolgen und sind vorab die Grenzverhältnisse durch einen Zivilgeometer festzustellen, damit die Laternen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

### **Beratung:**

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig weist darauf hin, dass die Trattenstraße einer der meist frequentierten Straßen in St. Oswald und eine Beleuchtung daher auch touristisch notwendig ist, da diese Straße im Winter immer sehr eisig ist.

Mag. Achim Lienert merkt an, dass es sich bei dieser Straße um öffentliches Gut handelt und die Verantwortung daher bei der Gemeinde und nicht bei den Anrainern liegt.

AL Bruno Stampfer informiert, dass Herr Bucek vorgeschlagen hat, niedrige Laternen (ähnlich jener entlang des Spazierwegs) zu installieren, damit eine Beeinträchtigung der Anrainer hintangehalten wird. Weiters geht er davon aus, dass von den Anrainern Widerstand zu erwarten ist bzw. in weiterer Folge das Thema auf rechtlicher Ebene ausgetragen werden wird.

Da das Projekt erst im Jahr 2015 realisiert werden kann, schlägt der Vorsitzende vor, sich über eine Lösung mit „niedrigeren“ Lampen, die auch optisch ansprechend sind, zu erkundigen. Zudem muss der genaue Straßenverlauf vermessen werden, da Mappe und Natur oft nicht übereinstimmen und Grenzsicherheit für die Umsetzung des Projektes unabdingbar ist.

Martin Wulschnig weist darauf hin, dass die Niederflurlampen durch die Schneeräumung immer großen Schaden erleiden.

Prof. Dr. Alfred Merl weist darauf hin, dass in Bad Kleinkirchheim bereits schon zu viele verschiedene Leuchtsysteme installiert sind und spricht er sich dafür aus, diesen Tagesordnungspunkt, zwecks besserer Planung, von der heutigen TO zu nehmen. Letztendlich wird für eine weitere Beleuchtung eine solide Entscheidung seitens des GR, und nicht seitens der Anrainer, erfolgen.

### **Beschluss:**

**Nach intensiver Beratung wird einstimmig wie folgt beschlossen:**

- vorab die Grenzverhältnisse durch einen Zivilgeometer festzustellen, damit die Laternen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden können
- die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im neuen LED-System für die Trattenstraße in St. Oswald mit 4 Laternen
- Umsetzung des Projekt im Frühjahr 2015
- die Finanzierung wird im Budget 2015 sichergestellt

#### **14/Beratung und Beschlussfassung betreffend Ankauf von Masten für die Straßenbeleuchtung St. Oswald**

**Der Gemeinderat wolle den Ankauf von 23 Stück Masten, passend zur Kärntner Leuchte, zum Preis von € 7.590,00 inkl. MwSt. und die Montage derselben zum Preis von € 3.864,00 inkl. MwSt. beschließen.**

##### Sachverhalt:

Bei der Umsetzung der LED-Beleuchtung in St. Oswald wären noch 23 vierkantige Masten zu tauschen. Dazu hat uns die Fa. Alterion folgendes Angebot vom 21.10.2014 unterbreitet:

##### **23 Stück Maste:**

23 x 275,00	€ 6.325,00
+20% MwSt.	€ 1.265,00
<b>Summe Maste</b>	<b>€ 7.950,00</b>

##### **Mastsicherungskästen:**

23 x 31,20	€ 717,60	
+20% MwSt.	€ 143,52	
Summe MSK	€ 861,12	diese Position entfällt - gilt als Nachlass für den entstandenen Mehraufwand.

##### **Montage**

23 x 140,00	€ 3.220,00
+ 20 % MwSt.	€ 644,00
Gesamt	€ 3.864,00

Die Umsetzung und Finanzierung erfolgt im Jahr 2015.

##### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Martin Wulschnig sieht dies als überaus großzügiges Entgegenkommen seitens der Gemeinde, da lt. Ausschreibung dies bereits inkludiert sein müsste. Zudem weist er auf die seines Erachtens nicht sehr gewissenhafte Arbeit der Fa. Alterion hin und spricht sich für eine strengere Kontrolle seitens der Gemeinde aus.

AL Bruno Stampfer informiert, dass das kein großartiges Entgegenkommen seitens der Gemeinde ist, da die Alternative dazu die Anpassung der Leuchtköpfe an die vierkantigen Masten wäre und das optisch wohl nicht sehr vorteilhaft wäre. Zu den geforderten Kontrollen

berichtet er, dass bisher Zahlungen nur für bereits geliefertes Material erfolgt sind, die Arbeit vor Bezahlung jedenfalls fachlich begleitet abgenommen werden wird und nicht fachgerechte Leistungen so lange nicht bezahlt werden, bis diese fachgerecht sind.

#### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird der Ankauf von 23 Stück Masten - passend zur Kärntner Leuchte - zum Preis von € 7.590,00 inkl. MwSt. und die Montage derselben zum Preis von € 3.864,00 inkl. MwSt. einstimmig beschlossen. Weiters wird einstimmig beschlossen, dass die Umsetzung und die Finanzierung im Jahr 2015 erfolgen.**

#### **15/Beratung und Beschlussfassung betreffend Buslinie St. Oswald-Bad Kleinkirchheim**

**Der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe Postbuslinien St. Oswald-Bad Kleinkirchheim mit einer Auftragssumme von netto € 7.249,00 an die Fa. Bacher Reisen GmbH, 9545 Radenthein, gemäß nachstehendem Fahrplan beschließen.**

#### **Sachverhalt:**

Die ÖBB Postbus GesmbH. hat mit Wirkung 15.12.2013 massive Einsparungen betreffend Postbusverbindungen zwischen St. Oswald und Bad Kleinkirchheim wie folgt durchgeführt:

#### **Verbindung St. Oswald – Bad Kleinkirchheim/Postamt:**

gestrichen wurden folgende Busse:

- **8.00 Uhr Bus**
- **10.00 Uhr Bus**
- **12.00 Bus**

Außer den Schülerbussen um 06.20 Uhr und 06.55 Uhr (nur in der Ferienzeit!) fährt demnach der erste Bus jetzt erst um 13.55 Uhr, und das auch nur während der Schulzeit. **Das heißt, in der Ferienzeit fährt nun überhaupt kein einziger Bus mehr von St. Oswald nach Bad Kleinkirchheim.**

#### **Verbindung Bad Kleinkirchheim/Postamt – St. Oswald:**

gestrichen wurden:

- **8.00 Uhr Bus**
- **9.30 Uhr Bus**
- **11.05 Uhr von Samstag – Donnerstag**

D.h. es gibt überhaupt nur mehr eine einzige Busverbindung am Freitag um 11.05 Uhr und das auch nur während der Schulzeit. **Das heißt, dass auch hier in der Ferienzeit nun überhaupt kein einziger Bus mehr von Bad Kleinkirchheim nach St. Oswald fährt.**

Diese massiven Einsparungen haben ganz massive Auswirkungen auf die innerörtliche Mobilität, insbesondere auf unsere älteren, nicht (mehr) mobilen Mitbürger(innen), die nun nicht mehr oder nur mit beträchtlichem finanziellem Aufwand zum Arzt oder zur Apotheke kommen bzw. ihre Einkäufe und Erledigungen des täglichen Lebens tätigen können.

Zudem wird die ohnehin schon schwierige Lage im ländlichen Raum, durch derartige Maßnahmen weiter verschärft. Was soll zukünftig Menschen noch im ländlichen Raum halten, wenn es nicht einmal gelingt, ein Mindestmaß an Grundversorgung infrastruktureller Art aufrechterhalten und anbieten zu können und last but not least haben diese massiven Einsparungen auch Auswirkungen auf die ÖBB Postbus GesmbH selbst, weil durch die eingesparten Busse der Strecke St. Oswald nach Bad Kleinkirchheim, nun auch den weiterhin bestehenden Busverbindungen aus Bad Kleinkirchheim nach Spittal/Drau die Frequenz aus den eingesparten Busverbindungen fehlt.

Basierend darauf hat am 03.06.2014 mit der ÖBB Postbus GesmbH (Herrn Ing. Walter Kogler und Herrn Johannes Guggenberger) und den Verantwortlichen des TVB (Mag. Stefan Heinisch und Stefan Wunderle) ein Gespräch stattgefunden und hat die ÖBB-Postbus GesmbH die Übermittlung eines konkretes Angebotes für die Wiederaufnahme der Fahrten zugesagt.

Mit Eingabe vom 18.08.2014 wurde folgendes Angebot übermittelt:

Vorerst dürfen wir uns für die freundliche Aufnahme in Ihrem Hause recht herzlich bedanken und aufgrund des Ergebnisses unseres Gespräches wie nachfolgend angeführt anbieten.

Vorausschicken dürfen wir, dass es schon derzeit im Rahmen des bestellten Schibusses [ÖBB Postbus GmbH] und des Themenbusses [Fa. Bacher] grundsätzlich während der Schulzeit Kursverbindungen auf der Kraftfahrlinie 5140 Spittal an der Drau – Radenthein – Bad Kleinkirchheim – St. Oswald – Ebene Reichenau, zwischen Bad Kleinkirchheim und St. Oswald gibt bzw. aufrecht erhalten wurden.

Eine Einschränkung auf dem Teilstück dieser Kraftfahrlinie mit Fahrplanwechsel 2013/2014 [ab 15.12.2013] erfolgte insofern, als einerseits die Beförderungszahlen ein nicht vertretbares Ausmaß erreicht hatten und andererseits der Themenbus, den in der Vergangenheit die ÖBB Postbus GmbH gefahren ist, anderwärtig vergeben wurde.

Eine Bedienung zwischen Bad Kleinkirchheim und St. Oswald wäre grundsätzlich ganzjährig an Montag bis Freitag, wenn Werktag, d.h. 251 Werktage möglich.

- 1. BKK Zirkitzen ab 07:45 Uhr – St. Oswald, Brunnachalmbahn (Unterkirchleitn) an 08:00 Uhr**  
St. Oswald, Brunnachalmbahn (Unterkirchleitn) ab **08:00 Uhr** - BKK Zirkitzen an **08:15 Uhr**
- 2. BKK Zirkitzen ab 11:00 Uhr – St. Oswald, Brunnachalmbahn (Unterkirchleitn) an 11:15 Uhr**  
St. Oswald, Brunnachalmbahn (Unterkirchleitn) ab 12:05 Uhr - **BKK Zirkitzen an 12:20 Uhr**<sup>3)</sup>

Anmerkung:

2. = NICHT im Zeitraum Schibus notwendig (Zeitraum für die Schibussaison 2014/15 ist noch nicht bekannt), da es einen entsprechenden Schibuskurs gibt.

<sup>3)</sup> = an Freitag mit Schule wird seitens der ÖBB Postbus GmbH, laut Fahrplan für VS Bad Kleinkirchheim, bereits der Kurs nach St. Oswald und leer retour gefahren.

Der Aufwand für die Hin- und Rückfahrt beiden oben beschriebenen Kurspaare [= jeweils 2 Kurse BKK Zirkitzen– St. Oswald, Brunnachalmbahn bzw. St. Oswald, Brunnachalmbahn (Unterkirchleitn) - BKK Zirkitzen] würde einen **Fahrpreis pro Fahrttag € 56,00** inkl. MwSt. ergeben.

Wir haben vereinfacht einen **Durchschnittspreis pro Fahrttag** als Basis angenommen. Der angebotene Fahrpreis pro Fahrttag enthält die zuwachsenden Kosten und ist auf **Basis der**

**weiteren Bedienung des Schibusses BKK durch die ÖBB Postbus GmbH** berechnet und könnte mit Fahrplanwechsel 2014/2015, beginnend mit **14.12.2014** umgesetzt werden.

251 Fahrtage x € 56,00/Tag = € 14.056,00

Auf Basis des vorliegenden Angebotes hat noch einmal eine Besprechung mit den Verantwortlichen des TVB (Mag. Stefan Heinisch und Stefan Wunderle) am 28.08.2014 stattgefunden und wurde vereinbart, dass die Fa. Bacher auch ein Angebot legt und ist dieses mit 03.09.2014 wie folgt eingelangt:

- 1.) nur eine Fahrt um 08.00 h morgens von St. Oswald nach BKK = € 19,00 + 10 % MwSt.
- 2.) drei Fahrten (08.00 h + 11.00 h + 11.30 h) = € 49,00 + 10 % MwSt.

Wenn man also die Anzahl der Rotationen laut übermittelter Excel-Tabelle hernimmt, kostet das gesamte Projekt netto ca. € 6.850,00 für die 181 Tage.

Der Gemeindevorstand hat sich ergänzend zum vorliegenden Angebot für die Einbindung der Ortschaft Rottenstein ausgesprochen und wurde seitens der Fa. Bacher das Angebot vom 03.09.2014 mit Eingabe vom 26.09.2014 dementsprechend wie folgt ergänzt:

- 1.) nur eine Fahrt um 08.00 h morgens von St. Oswald nach BKK = € 22,00 + 10 % MwSt.
- 2.) drei Fahrten (08.00 h + 11.00 h + 11.30 h) = € 55,00 + 10 % MwSt.

Wenn man also die Anzahl der Rotationen laut Excel-Tabelle hernimmt, kostet das gesamte Projekt netto ca. € 7.249,00 für die 181 Tage.

**Buslinien St. Oswald - Bad Kleinkirchheim Fahrplan - Start 06. Oktober 2014**

Unterschern / Umkehrschleife Trattlerhof	07:45	11:00
Bach /Therme St. Kathrein	07:47	11:02
Bach / Hotel Kärntnerhof	07:48	11:03
Spar / Billa	07:49	11:04
Abzw St. Oswald	07:50	11:05
Thermal Römerbad, Kaiserburgbahn		11:06
Zirkitzen / Gh Dalnig		
Zirkitzen / Lindenkreuz		
Rottenstein / Biohof Seidl		11:07
Zirkitzen / Lindenkreuz		11:07
Zirkitzen / Jörghof		11:08
Zirkitzen / Hotel Steinwender		11:08
Zirkitzen / Gh Dalnig		11:09
Thermal Römerbad, Kaiserburgbahn		11:10
Abzw St. Oswald		11:11
Aigen	07:52	11:13
Obertschern	07:53	11:14
Staudach / Tirolerhof	07:54	11:15
Staudach / Abzw Alte Schmiede	07:55	11:16
St. Oswald / Nockalmbahn	07:57	11:17
St. Oswald / Reiterhof Schneeweiß	07:58	11:18

St. Oswald / Dorf Kleinwild	07:59	11:19
St. Oswald / Gasthof Hinteregger	08:00	11:20
St. Oswald / Gasthof Hinteregger	08:00	11:30
St. Oswald / Dorf Kleinwild	08:01	11:31
St. Oswald / Reiterhof Schneeweiß	08:02	11:32
St. Oswald / Nockalmbahn	08:03	11:33
Staudach / Abzw Alte Schmiede	08:04	11:34
Staudach / Tirolerhof	08:04	11:34
Obertschern	08:05	11:35
Aigen	08:06	11:36
Abzw St. Oswald	08:07	11:37
Thermal Römerbad, Kaiserburgbahn	08:08	11:38
Rottenstein / Biohof Seidl	08:10	11:40
Zirkitzen / Lindenkreuz	08:10	11:40
Zirkitzen / Jörgnhof	08:11	11:41
Zirkitzen / Hotel Steinwender	08:11	11:41
Zirkitzen / Gh Dalnig	08:12	11:42
Thermal Römerbad, Kaiserburgbahn	08:14	11:44
Abzw St. Oswald	08:15	11:45
Spar / Billa	08:15	11:45
Bach / Hotel Thermenhotels Ronacher & Pulverer	08:16	11:46
Bach /Therme St. Kathrein	08:16	11:46
Untertschern / Umkehrschleife Trattlerhof	08:17	11:47

### **Beratung:**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und weist darauf hin, dass die Variante mit den Taxibons bei der Bevölkerung nicht so großen Zuspruch fand, da ja 50% der Kosten selbst getragen werden mussten.

Weiters informiert er von den Beschwerden der Gäste, da der TVB den Wanderbus bereits per 29.09.2014 eingestellt hat und diese nun keine Möglichkeit mehr hatten, ohne Auto die Nationalparkbahn Brunnach zu erreichen. Anpassungen der neuen Buslinie für Mitbürger(innen) müssen eventuell noch im Fahrplan erfolgen, damit die Anschlusslinien problemlos erreicht werden können.

Martin Wulschnig ist der Meinung, dass die neue Fahrplan-Information (Postwurf) viele Bürger(innen) nicht erreicht hat und soll daher der Fahrplan auch in der Gemeindezeitung publiziert werden.

Weiters spricht er sich dafür aus, in St. Oswald anstatt die Haltestelle GH Hinteregger, die Haltestelle Nationalparkbahn Brunnach anzufahren, so wie es auch beim Skibus im Winter der Fall ist.

### **Beschluss:**

**Nach kurzer Beratung wird die Auftragsvergabe für die Postbuslinien St. Oswald-Bad Kleinkirchheim mit einer Auftragssumme von netto € 7.249,00 an die Fa. Bacher Reisen GmbH, 9545 Radenthein, gemäß oa. Fahrplan inkl. Änderung Haltestelle Nationalparkbahn Brunnach einstimmig beschlossen.**

## **16/Beratung und Beschlussfassung betreffend Kostenbeitrag für interkommunales Projekt „Umrüstung Feuerwehr-Atemschutzkompressor in Ebene Reichenau“**

**Der Gemeinderat wolle einen Kostenbeitrag von € 2.900,00 für das interkommunale Projekt „Umrüstung Feuerwehr-Atemschutzkompressor in Ebene Reichenau im Jahr 2015“ beschließen.**

### Sachverhalt:

Die Feuerwehr Bad Kleinkirchheim verfügt für die Bewältigung von Brandeinsätzen über neun Stück Atemschutzgeräte. Die zugehörigen Atemluftflaschen (je Gerät 2 Stück, Pressluft 200 bar) werden nach jedem Gebrauch im Rüsthaus der Feuerwehr Ebene Reichenau mit einem Atemluftkompressor wieder gefüllt.

Der vorhandene Atemluftkompressor der Feuerwehr Ebene Reichenau weist als Baujahr 1987 auf. Nachdem der vorhandene Atemluftkompressor aufgrund seines Alters nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, ist eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich. Es ist eine Erweiterung des bestehenden Atemluftkompressors auf ein Speichersystem geplant, sowie soll nunmehr eine elektronische Datenerfassung erfolgen.

Die Umbauarbeiten sollen ca. von Jänner bis Juli 2015 durchgeführt werden. Die Kosten (inkl. Umsatzsteuer) für die erforderlichen Maßnahmen betragen ca. € 17.000,00. Davon sollen € 8.300,00 durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband in Form von Landesbeihilfe sowie ca. € 8.700,00 durch die beteiligten Gemeinden Ebene Reichenau, Gnesau und Bad Kleinkirchheim aufgebracht werden. Daraus ergibt sich für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim ein Mitfinanzierungsbeitrag in Höhe von € 2.900,00.

### Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

### Beschluss:

**Nach kurzer Beratung wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 2.900,00 für das interkommunale Projekt „Umrüstung Feuerwehr-Atemschutzkompressor in Ebene Reichenau im Jahr 2015“ einstimmig beschlossen.**